

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Mitteilung Nr. 04 vom 07. März 2024

Rebschutz- und Weinbauinformation

Aktuelle Informationen erhalten Sie über den automatischen Ansagedienst und über unsere Internetseite unter www.dlr-rheinpfalz.rlp.de. Sie können uns gerne Ihre Anfragen, gegebenenfalls mit Schadbildern, via E-Mail zukommen lassen. Telefonische Meldungen zur Befallssituation in Ihren Weinbergen nehmen wir gerne montags – freitags 08:00 - 10:00 Uhr unter der Durchwahl 06321/671-284 entgegen.



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINPFALZ

Breitenweg 71
67435 Neustadt an der Weinstraße
www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

☎ Automatische Ansage **06321/671-333**

✉ E-Mail

☎ Fax

🌐 Homepage Direkt-Links



Hinweise **Pflanzenschutz** phytomedizin@dlr.rlp.de 06321/671-387 **Institut für Phytomedizin**



Hinweise **Weinbau** Direkt an die Berater 06321/671-222 **Institut für Weinbau und Oenologie**



Hinweise zur **Witterung** und zum **Entwicklungsstand** und zur allgemeinen (Befalls-)Situation



Termin- und Veranstaltungshinweise

- Bei organischer Düngung keine Bodenbearbeitung bis 15. März durchführen -
- Nachpflanzungen in Ertragsanlagen -
- Änderung der Gültigkeitsdauer von Pflanzgenehmigungen (MWVLW) -
- Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (MWVLW) -



Witterungsverlauf: Der letzte Wintermonat Februar war deutlich zu mild und sehr sonnig. So verzeichnete die Wetterstation Neustadt mit einem Monatsmittel von 8,6° C ein Plus 5,3° C im Vergleich zum dreißigjährigen Mittel. Es gab im Februar nur drei Nächte mit leichtem Frost. Auch die ersten Märztagte waren sehr mild. Frühblüher, insbesondere Narzissen, Mandelbäume, Aprikosen und Schlehen stehen bereits in Blüte. Auch weinbergstypische Beikräuter wie Ehrenpreis, Vogelmiere, Hirtentäschelkraut und Rote Taubnessel blühen auf und dienen Wildbienen als erste Pollen- und Nektarquelle. Spät geschnittene Reben bluten, bei frühem Schnitt sind häufig die Schnittstellen schon eingetrocknet. Vor allen an einjährigen Reben ist das Stadium Knospenschwellen bereits erreicht. An früh austreibenden Sorten wie Solaris, Muscaris und Muskateller ist eine Verdickung der Augen gut erkennbar. Tiefe Temperaturen können hier bereits zu Augenschäden führen.

Die Winterarbeiten Rebschnitt und Biegen sollten vor dem allgemeinen Knospenschwellen abgeschlossen werden. Damit ist nach derzeitiger Witterungsprognose Mitte bis Ende März zu rechnen.



Junganlagen: Jungreben können unbeschadet bis kurz vor Austrieb geschnitten werden. Wenn möglich sollten die jungen Stämmchen auf die spätere Stämmchenhöhe angeschnitten werden und nicht tiefer.

Dies vermeidet später Schnittwunden am jungen Stamm, da meist tiefer stehende Triebe entfernt werden müssen. Derzeit kann stärkeres Bluten beobachtet werden, mit dem Austrieb lässt das Bluten nach. Dort wo im Spätherbst die jungen Reben angepflügt wurden, sind vor dem Austrieb die Veredlungsstellen wieder freizustellen. Eine erste Unterstockbearbeitung ist bei zurückgeschnittenen Reben vor Austrieb ratsam, um später Triebbruch zu vermeiden und vorhandene Beikräuter zu entfernen, bevor diese sich stärker etablieren. Da viele Jungreben im Vorjahr durch Trockenheit im Wuchs gehemmt waren und bodennah zurückgeschnitten werden mussten, ist auf eine gute Wasserversorgung und Belichtung zu achten. Im Zuge der Pflanzfeldvorbereitung werden 200 kg N/ha und mehr mineralisiert, zudem führt eine offene Bodenpflege zu einer fortlaufenden Mineralisation. Diese hohen N-Frachten stehen einem tatsächlichen N-Bedarf der Jungreben ohne Ertrag von lediglich 20 kg N/ha gegenüber! Ein mastiger Wuchs ist weder im ersten Standjahr noch bei im Ertrag stehenden jungen Reben erstrebenswert.

Pflanzfeldvorbereitung: Die meisten Flächen sind derzeit noch zu nass, um eine Bearbeitung durchführen zu können. Der Oberboden sollte bei der Bearbeitung leicht brechen. In der Regel nicht tiefer als der Pflanzhorizont lockern, Ausnahme starke Verdichtungen. Für eine frühere Pflanzung (März/April) spricht eine gute Wasserversorgung (in

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Mitteilung Nr. 04 vom 07. März 2024

der Regel kein Angießen erforderlich) und ein früher Austrieb. Jedoch sind Pflanzungen vor Mitte April grundsätzlich mit höheren Ausfallrisiken durch Spätfröste behaftet. Eine Pflanzung zwischen Mitte April und Mitte Mai war in den meisten Jahren von Vorteil.

Bodenpflege in Ertragsanlagen: Eine Bodenbearbeitung vor Ende März/Anfang April ist in der Regel nicht notwendig, um die Bodenwasservorräte zu schonen. Durch die Winterniederschläge ist die Wassersättigung der Böden aktuell hoch, so dass mit der ersten Bearbeitung noch zugewartet werden sollte. Ausnahmen stellen stark verkrautete Unterstockstreifen mit horstbildenden Gräsern (Quecke) oder anderen Wurzelunkräutern dar, die sich später nur schwer mechanisch bekämpfen lassen. Flachwurzeln Arten der Begleitflora wie Vogelmiere (Hühnerdarm), Purpurrote Taubnessel, Zwiebelgewächse wie Milchstern, Traubenhyazinthe und Gelbstern oder Ehrenpreisarten, die den Unterstockbereich oft flächig bedecken und sich im Sommer zurückziehen, sollten unbedingt geschont werden! Sie stellen KEINE Wasser- noch Nährstoffkonkurrenten zur Rebe dar! Ganz im Gegenteil: Sie schützen die Oberfläche vor zu starker Besonnung, durchwurzeln den Oberboden und sorgen dadurch für eine Bodenlockerung mit optimaler Wasserinfiltration und damit verbesserter Nährstofffreisetzung!

Generell gilt, je höher Begrünungspflanzen aufwachsen können, desto tiefer wurzeln sie. Gerade dieser Effekt der natürlichen Bodensanierung ist mit ein Hauptargument für Herbst-Winter-Einsaaten. Zudem stellen die ober- und unterirdisch gebildete Biomasse durch die Mineralisation alle Makro- und Mikronährstoffe der Hauptkultur zur Verfügung. Das Führen des Bodenpflegesystems (Bodenbearbeitung & Begrünungsmanagement) ist jedoch stark standortabhängig (z.B. Bodenart, nutzbare Feldkapazität, zu erwartende Niederschläge und Verdunstung/Transpiration)! Hier muss daher in Weinbergen auf flachgründigen Standorten (Sandböden, Kalksteinauflagen), mittelschweren Böden (Lehm, Schluff aus Lößverwitterung) und tiefgründigen lehmigen Tonen/tonigen Lehmen differenziert werden.

Vor dem Ausbringen der Pheromonampullen sollte in den Fahr- und Laufgassen das Rebholz gemulcht oder gehäckselt werden, um ein störungsfreies Abhängen zu ermöglichen. Dies gilt besonders bei Winterbegrünungen in den Nachbargassen, die sich nicht zum Laufen eignen.

Organische Düngung: Werden Dreijahresgaben an Trester, Misten und Komposten als organischen N-Düngerersatz ausgebracht, so unterliegen

diese allen **Auflagen Düngeverordnung** und Landesdüngverordnung inklusive dem gesamten Dokumentationssystem. Lediglich Einjahresgaben unter 50 kg/ha N und Jahr auf allen Flächen sind von der Dokumentation befreit. Besonders in älteren, zur Rodung anstehenden Weinbergen, ist es aufgrund der sehr hohen N-Schübe von bis zu 500 kg N/ha ratsam, die letzten drei Jahre vor der Rodung komplett auf mineralische und organische N-Dünger zu verzichten, um die Nitrat-Auswaschung zwischen Rodung und Wiederbepflanzung zu minimieren. Die Mineralisierung und damit die N-Freisetzung sollte über eine Störung der (Dauer-)Begrünung im Frühjahr angeregt werden, die als Nährstofflieferant angezapft wird. Somit werden hohe Nitrat-Schübe durch den Humusabbau nach der Rodung vermieden.

Die **Vorgaben der Düngeverordnung** sind **VOR einer Düngemaßnahme** zu beachten (Ziehen von Bodenproben, ggf. Wirtschaftsdüngeranalysen) und entsprechend zu dokumentieren (Betrieblicher Nährstoffeinsatz).

Gemäß gültiger Landesdüngverordnung 2022 gilt in Rebanlagen auf nitrat-belasteten (roten) und phosphat-belasteten (gelben) Gebieten beim Auffahren von Komposten, Misten, Trester, mineralischen und organischen N-Düngern ein Bodenbearbeitungs- und damit Einarbeitungsverbot in den Gassen bis 15. März! Ausnahmen sind Pflanzfeldvorbereitung, umbruchlose Tiefenlockerung und mechanische Bearbeitung des Unterstockstreifens. Dies kann vor dem Stichtag 15. März erfolgen. Auch auf nicht belasteten Gebieten sollten diese Vorgaben auf freiwilliger Basis eingehalten werden.

Falls Stickstoff in mineralischer Form (KAS, ASS) ausgebracht wird, ist dies vor dem Austrieb frühestens Ende März durchzuführen. Mehrnährstoffdünger mit K und Mg sind nur bei Bedarf (Bodenanalyse, erkennbare Mängel) einzusetzen. Phosphat ist auf allen Weinbergböden ausreichend vorhanden, die Nachlieferung über Trester oder Grünschnittkomposte ist mehr als ausreichend, so dass sich Dünger mit nennenswertem P- Anteil verbieten. Zudem gilt P als teuerster Grundnährstoff im Dünger!

Nachpflanzungen möglichst im März vornehmen: Ob sich eine Nachpflanzung betriebswirtschaftlich lohnt, hängt von verschiedenen Aspekten ab. Beispielsweise dem Anwuchsergebnis, Pflegeaufwand, Zielerträgen (Kontingenten) und Traubenerlöse. Durch zunehmend trockenere Sommer hat sich die Anwuchsrate verschlechtert, zudem steigen die Pflegeaufwendungen durch Wässern und

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Mitteilung Nr. 04 vom 07. März 2024

Lohnkosten bei aktuell stagnierenden oder gar sinkenden Erlösen. Dies macht die Nachpflanzung zunehmend unrentabel. Wo dies zur Verlängerung der Standzeiten der Anlagen trotzdem durchgeführt wird, sollten die Anwuchsbedingungen optimiert werden. Ein guter Anwuchs hat auch einen früheren und gleichmäßigen Ertragsbeginn zur Folge.

Bei Trockenheit und fortgeschrittener Vegetation ist die Pflanzung erschwert und der Anwuchs der Rebe nicht mehr optimal. Eine frühe Pflanzung bringt meist bessere Ergebnisse, auch wenn das Risiko Spätfrost in Kauf genommen werden muss. Vorsicht ist beim vorjährigen Einsatz von Voraufbauherbiziden (z. B. Katana: Wirkstoff Flazasulfuron) in Anlagen mit Nachpflanzbedarf geboten. Deck-Erde für den Wurzelbereich ist dann aus der Gassenmitte zu entnehmen oder sollte mitgeführt werden. Auch wenn Hochstammreben gut das Doppelte einer normalen Pfropfrebe kosten, wiegt der geringere Pflegeaufwand, die häufig besseren Anwuchsergebnisse und ein allgemeiner früherer Ertragsbeginn die Mehrkosten in der Regel mehr als auf. Allerdings ist bei trockenen Sommern die Gefahr des Ausfalls von Hochstammreben höher, da sie einen höheren Wasserbedarf im Pflanzjahr haben und sie hitzeempfindlich sind (keine geschlossenen Pflanzröhren gegen Verbiss anbringen). Sind Wassergaben bei anhaltender Sommertrockenheit aus betrieblichen Gründen nicht möglich, ist der Erfolg der Pflanzung mehr als fraglich. In Altanlagen kann ein verlängerter Anschnitt Fehlstellen zeitweise überbrücken. Auf Minimalschnitt umgestellte Weinberge gleichen dies automatisch aus. Angesichts steigender Kosten und stagnierender Erlöse macht aktuell das Nachpflanzen nur in jungen Weinbergen Sinn.

Kunststoffmüll in Weinbergen reduzieren: Grundsätzlich sollten lose Materialien, die nicht auf natürliche Weise verrotten und ihren Verwendungszweck erfüllten, wieder eingesammelt werden. Die verbrauchten Pheromonampullen werden vom Handel über das PAMIRA-Sammelsystem bei den Sammelstellen kostenfrei zurückgenommen und der Wiederverwendung zugeführt. Über entsprechende Termine wurde bereits informiert.

Des Weiteren finden dauerhafte Bindematerialien aus Kunststoff zur Fixierung der Stämme am Draht Verwendung. Diese sind in der Regel nicht verrottbar und sollten nach Gebrauch wieder entfernt werden.

Nach Möglichkeit sollte auf verrottbare, umweltverträgliche Materialien zurückgegriffen werden, etwa Holzklammern statt Plastikklammern zum Heften

der Drähte. Auch blanker Bindedraht aus Eisen zerfällt im Boden zu unproblematischem Eisenoxid. Kunststoffmaterial sollte möglichst wenig zum Einsatz kommen, da es nicht verrottet. Neuerdings wird hierzu dehnbare Textilband angeboten, welches mehrere Jahre hält und nach Gebrauch verrottet. Starke Stämme brauchen nicht mehr an den Draht fixiert zu werden. Wird üblicher Bindedraht verwendet, sollten Abfallabschnitte gesammelt und der Entsorgung zugeführt werden. Dies gilt vor allem bei der Rodung der Anlagen, wo ein Vielfaches an Material anfällt. Eine möglichst müllfreie Kulturlandschaft sollte in unser aller Interesse liegen und dient dem Erhalt natürlicher Böden!

Nisthilfen für Wildbienen Solitäre Wildbienen und Hummeln sind wichtige Bestäuber und ernähren sich von Nektar und Pollen von Frühblüheren. Zudem sammeln sie Brutvorräte und tragen diese in ihre Brutkammern. Um die Population zu fördern, können z. B. Nisthilfen aus Holz angebracht werden oder Löcher in Hartholzstickeln gebohrt werden. Auch markhaltige Stängel von Holunder oder Sommerflieder werden gerne angenommen. Diese werden am besten im Herbst geschnitten und an Zäunen oder Wänden in kleinen Bündeln zu ca. 10 Stängeln schräg befestigt (Regenwasserabfluss). Das Mark der Stängel nagen Blattschneider- und andere Wildbienen selbst aus. Etwa alle drei Jahre (Erfahrung) werden die Stängel ausgetauscht. In einem gesunden Garten sind außerdem totes Holz, morsche Wurzeln und Baumstümpfe keine Fremdkörper, sondern Lebensraum für viele Nützlinge. Dies trägt zur Förderung der Artenvielfalt besonders der Insekten bei und fördert die Biodiversität in der Kulturlandschaft.



Abb. 1: Hartholzabschnitte (Laubholz) mit gebohrten Löchern unterschiedlicher Größe (3 bis 8 mm Durchmesser) am Endstickel befestigt werden gerne von solitären Wildbienen als Bruthöhlen angenommen.

„Änderung der Gültigkeitsdauer von Pflanzgenehmigungen, die sich auf die selbe Rebfläche beziehen auf der die Rodung durchgeführt wurde: Durch die Änderung des Weingesetzes im Herbst 2023 wurde die Ermächtigung an die Länder erteilt, die Gültigkeitsdauer von Pflanzgenehmigungen, die sich auf eine Rebfläche beziehen, auf der

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Mitteilung Nr. 04 vom 07. März 2024

die Rodung vorgenommen wurde – „genannt Vereinfachtes Verfahren“, von drei auf sechs Jahren zu ändern.

Rheinland-Pfalz hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit der Veröffentlichung der Siebten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts am 28.02.2024, ist die Gültigkeitsdauer auf insgesamt sechs Jahre verlängert.

Voraussetzung ist, dass die wiederzubepflanzende Fläche mit der gerodeten Fläche übereinstimmt. Die Wiederbepflanzung gilt als genehmigt, wenn die Rodung spätestens am Ende des Weinwirtschaftsjahres, in dem die Rodung erfolgt ist, der zuständigen Stelle gemeldet wird und die Wiederbepflanzung innerhalb von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Rodung erfolgt.“

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer tritt mit Wirkung vom 28. Oktober 2023 in Kraft.“

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU
RHEINLAND-PFALZ



„Erschwernisausgleich Pflanzenschutz: Im Rahmen der „Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der

FFH- und der Vogelschutzrichtlinie“ kann ein Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie gezahlt werden.

Förderfähig ist der in Artikel 4 Absatz 1 der PflSchAnwV festgelegte Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel innerhalb einer definierten Zielkulisse (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützten Biotope, im Sinne des § 30 des BNatSchG). Neu ist, dass der Erschwernisausgleich nun auch in den Gebieten gewährt werden kann, die nicht in der NATURA 2000 Kulisse liegen.

Beantragt werden kann dies bereits im neuen Antragsjahr.

Flächen für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV erteilt wurde, sind nicht förderfähig.

Die Beantragung erfolgt elektronisch im Rahmen des landwirtschaftlichen elektronischen Antrags (LEA) und ist in das Antragsverfahren der allgemei-

nen Agrarförderung eingebunden. Das Antragsverfahren 2024 beginnt analog zum allgemeinen Antragsverfahren und endet am 15. Mai 2024.

Die Höhe der Zuwendung beträgt 382 €/ha für produktiv genutzte Ackerflächen und 1.527 €/ha für produktiv genutzte Dauerkulturen (Obst- und Weinbauflächen).

Kombinationsmöglichkeiten mit Öko-Regelungen (ÖR) der 1. Säule: Der Erschwernisausgleich Pflanzenschutz kann mit folgenden Öko-Regelungen nicht kombiniert werden:

- ÖR 1a (Brache)
- ÖR 1b (Blühfläche auf Acker)
- ÖR 1d (Altgrasstreifen)
- ÖR 4 (Extensives DGL)
- ÖR 5 (Kennarten)
- ÖR 6 (Verzicht PSM)

Findet eine Kombination des Erschwernisausgleichs mit o.g. Öko-Regelungen statt, wird keine Prämie für den Erschwernisausgleich ausgezahlt.

Kombinationsmöglichkeiten mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) der 2. Säule: Findet eine Kombination des Erschwernisausgleichs mit der „Ökologischen Wirtschaftsweise im Unternehmen“ statt, wird ausschließlich die jeweils höhere Zuwendung ausgezahlt.

Mit Ausnahme der AUKM „Vielfältige Kulturen“ ist der Erschwernisausgleich Pflanzenschutz mit keiner weiteren AUKM kombinierbar.“

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU
RHEINLAND-PFALZ



Frühjahrs-Seminar 2024 als anerkannte Sachkunde-Fortbildung: Am **20. März** findet von **15:30 bis 19:30 Uhr** am DLR Rheinpfalz in Neustadt ein Seminar im Weinbau statt, das als Fortbildung zur Sachkunde im Pflanzenschutz anerkannt wird. Die Gebühren für die Teilnahmebescheinigung betragen 10,00 €. Das Programm sowie eine Verlinkung zur Anmeldung finden Sie im **Sachkundeportal im Internet** . Es wird um eine Online-Anmeldung gebeten. Die Registrierung findet vor der Veranstaltung von **15:00 bis 15:30 Uhr** in der Aula statt. Dafür benötigen Sie einen Lichtbildausweis.

Für Fragen und Hilfestellung bei der Anmeldung stehen die **Ansprechpartner** vom DLR Rheinpfalz zur Verfügung.